

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Stadtgemeinde Tulln
z. H. des Hrn. Bürgermeisters
3430 Tulln

IX-M-66/1-1978

Bellagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

14. November 1978

Betrifft

Mollersdorf, KG,, Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die "Roßkastanie" am Dorfplatz in Mollersdorf, KG. Mollersdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der ca. 90 Jahre alte Kastanienbaum steht am Dorfplatz in Mollersdorf neben dem Glockenturm. Er befindet sich in gutem Gesamtzustand, hat keinerlei Dürräste und ist gepflegt. Die Roßkastanie ist in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten


Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
zu Händen des Herrn Bürgermeisters
3430 Tulln

9-N-804/5

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Geiger

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum
13. August 1982

Betrifft

Mollersdorf, KG., Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Tulln vom 14. November 1979, Kennzahl
IX-M-66/1-1978, mit dem die Roßkastanie in der KG. Mollers-
dorf zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt,
daß sich das Naturdenkmal auf Parzelle 115/1, KG. Mollersdorf,
befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die
Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rech-
nungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhen-
den Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.
Da die Anführung der Parzellennummer irrtümlich unterblieb,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung
bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder tele-
grafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den
angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,--
Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Partik)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

19. AUG. 1932

in E 13-557-17/77

Bureau: *Partik* Beleggen
Stempel

Walt.

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Stadtgemeinde Tulln
z. H. des Hrn. Bürgermeisters
3430 Tulln

IX-M-66/1-1978

Bellagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

14. November 1978

Betrifft

Mollersdorf, KG,, Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die "Roßkastanie" am Dorfplatz in Mollersdorf, KG. Mollersdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der ca. 90 Jahre alte Kastanienbaum steht am Dorfplatz in Mollersdorf neben dem Glockenturm. Er befindet sich in gutem Gesamtzustand, hat keinerlei Dürräste und ist gepflegt. Die Roßkastanie ist in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten


Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
zu Händen des Herrn Bürgermeisters
3430 Tulln

9-N-804/5

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Geiger

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum
13. August 1982

Betrifft

Mollersdorf, KG., Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Tulln vom 14. November 1979, Kennzahl
IX-M-66/1-1978, mit dem die Roßkastanie in der KG. Mollers-
dorf zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt,
daß sich das Naturdenkmal auf Parzelle 115/1, KG. Mollersdorf,
befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die
Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rech-
nungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhen-
den Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.
Da die Anführung der Parzellenummer irrtümlich unterblieb,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung
bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder tele-
grafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den
angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,--
Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Partik)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

19. AUG. 1932

in E 13-557-17/77

Bureau: *Partik* Beleggen
Stempel

Walt.